

## **Entgeltordnung der Gemeinde Planebruch zur Nutzung der Gemeindehäuser**

Die Gemeinde Planebruch überlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, Räume, in den u.g. Einrichtungen sowie Außenanlagen an Dritte.

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser in der Gemeinde Planebruch, ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Das Entgelt dient dem teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, unter anderem der Kosten für Heizung, Energie, Reinigung, Wasser und Abwasser.

Die Vor- und Nachbereitungszeit zählt zur Benutzungszeit. Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere Personalkosten, Verleih von Geräten, Dekoration, zusätzliche Reinigung, überdurchschnittliche Betriebskosten u.a. werden im Einzelfall vertraglich vereinbart bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 1 Verfahren**

(1) Die Nutzung der Gemeindehäuser ist bei der Verwaltung, bzw. bei den verantwortlichen Vereinen, anzufragen und schriftlich zu beantragen.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Benutzung vorzulegen.

Dieser muss den Namen und die Anschrift des/der volljährigen verantwortlichen Nutzers sowie Angaben über Art, voraussichtliche Dauer und Teilnehmerzahl der beabsichtigten Benutzung enthalten.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Gemeinde ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, die Nutzungserlaubnis zurückzuziehen, wenn:

- a) der Nutzer die von ihm zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist.
- b) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Verwaltung/ des verantwortlichen Vereins, die Raumvergabe/ -nutzung ändert.

### **§ 2 Antrags- und Nutzungsberechtigte**

Antrags- und nutzungsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nutzerkategorien gemäß Entgelttabelle:

- a) gemeinnützige Vereine

Ein gemeinnütziger Verein ist ein Verein, dessen Hauptzweck nicht auf die Erzielung von Gewinn für seine Mitglieder oder Dritte ausgerichtet ist, sondern das allgemeine Wohl oder das Wohl bestimmter gesellschaftlicher Gruppen fördert. Gemeinnützige Vereine sind insbesondere im steuerlichen Sinne in den §§ 51 bis 68 der AO geregelt. Dies sind Vereine, deren Tätigkeiten unmittelbar dem Vereinszweck dienen, ehrenamtlich arbeiten und kein wirtschaftliches Interesse verfolgen.

- b) private Nutzer

Die private Nutzung ist allgemein definiert als eine Nutzung, die ausschließlich für persönliche, familiäre oder häusliche Zwecke erfolgt – also nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit steht.  
Die Antragsteller sind Einzelpersonen oder Gruppen.

c) Sonstige Nutzung

In der sonstigen Nutzung werden alle anderen Nutzer erfasst.  
Dies sind unter anderem:

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Gewerbetreibende
- Juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Einzelunternehmer, berufliche, gewerbliche Personen
- Öffentliche Veranstaltungen von Vereinen mit Vereinnahmung von Eintrittsgeldern
- Vereine, deren Tätigkeitsbereiche den wirtschaftlichem Geschäftsbereich zuzuordnen sind (Gewinnerzielung)
- Weitere Nutzer deren Geschäftsbetrieb unter § 14 AO fallen
- Parteien

Für die Überlassung der Räume wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der nachstehenden Nutzerkategorie ergibt.

- d) Kein Entgelt wird erhoben:
- für Veranstaltungen der Gemeindevertretung, ohne Eintrittsgeld
  - für Veranstaltungen gemeindlicher Einrichtungen (z.B. Kita, Schule, Bauhöfe) und des Amtes Brück, ohne Eintrittsgeld
  - wenn in separaten Nutzungsvereinbarungen dies vereinbart wurde

**§ 3 Entgelte:**

Im Entgelt sind die Nutzung der Küche mit seiner Ausstattung (Geschirr, Kaffeemaschine und Geschirrspüler) und die Sanitäreanlagen enthalten.

**Entgelte für die Ausleihe von Festzeltgarnituren:**

Je Bank	1,00 €
Je Tisch	3,00 €

Bei Vereinen, die nicht der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs.1 UstG unterliegen und vorsteuerabzugsberechtigt sind sowie bei gewerblichen Nutzern, wird das Entgelt zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

	gemeinnütziger Verein gemäß § 2 a.)			private Nutzung gemäß § 2 b.)			sonstige Nutzung gemäß § 2 c.)		
	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)
<b>GH Cammer</b>									
Mehrzwecksaal (168 m <sup>2</sup> )	20 €	60 €	160 €	40 €	120 €	220 €	60 €	160 €	430 €
Gemeinderaum (37 m <sup>2</sup> )	10 €	30 €	60 €	12 €	35 €	100 €	15 €	40 €	120 €
<b>GH Damelang</b>									
Gemeinderaum (52 m <sup>2</sup> )	15 €	40 €	75 €	20 €	50 €	100 €	23 €	60 €	185 €
Gemeinderaum (22 m <sup>2</sup> )	8 €	20 €	45 €	9 €	25 €	70 €	10 €	26 €	80 €
<b>GH Freienthal</b>									
Saal (110m <sup>2</sup> )	20 €	60 €	100 €	40 €	100 €	200 €	60 €	150 €	420 €
<b>GH Oberjünne</b>									
Gemeinderaum (65 m <sup>2</sup> )	15 €	40 €	75 €	20 €	75 €	200 €	40 €	100 €	300 €